



## 8. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 08.10.2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Unternehmensflurbereinigung Barntrup wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Unternehmensflurbereinigung angeordnet:

### Regierungsbezirk Detmold

#### Kreis Lippe

#### Stadt Barntrup

#### Gemarkung Barntrup

Flur 2	Flurstück	1326
Flur 4	Flurstück	320
Flur 6	Flurstücke	28, 98 und 99
Flur 10	Flurstück	23
Flur 11	Flurstück	130

#### Gemarkung Sonneborn

Flur 1	Flurstücke	5, 36 und 38
Flur 7	Flurstücke	5, 15 und 70

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Detmold**

**Kreis Lippe**

**Stadt Barntrup**

**Gemarkung Barntrup**

**Flur 10 Flurstücke 514 und 521**

**Flur 12 Flurstücke 17, 19, 688, 689, 690, 941 und 943**

**Flur 19 Flurstücke 69, 71, 75 und 86**

**Flur 20 Flurstücke 10 und 22**

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

**744,8724 ha.**

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind auf den als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Zur Aufbringung des Flächenbedarfs für die geplante Umgehungsstraße sind die in diesem Beschluss genannten Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 15,9506 ha zur Unternehmensflurbereinigung Barntrup zuzuziehen.

Die auszuschließenden Grundstücke mit einer Gesamtgröße von 13,3550 ha können für die Bodenordnung nicht verwendet werden.

Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,**

zu erklären.

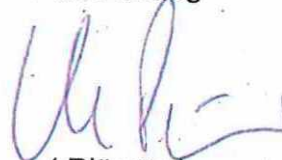
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de).



Im Auftrag

  
( Plümer )

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor